

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Lutzerath
vom 19.09.2017**

Der Gemeinderat Lutzerath hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 19.09.2017 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lutzerath vom 12.10.2004 i. d. F. der 1. Änderung vom 22.07.2009 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 - Ausschüsse des Gemeinderates – wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Fremdenverkehrsausschuss“ durch das Wort „Tourismusausschuss“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lutzerath tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56826 Lutzerath, den 19.09.2017

Ortsgemeinde Lutzerath



Günter Welter
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.